

Objektbericht

Nr. 4991.

Circulare Nr. 34

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich
unter der Enns.

Betreffend das provisorische Gerichtsverfahren in Streitigkeiten zwischen den früheren
Herrschaftsbesitzern und ihren gewesenen Unterthanen.

Zur Beseitigung mehrfacher Anstände, die sich aus der Amtswirkksamkeit der ehemaligen Patrimonial-Gerichte in Streitigkeiten zwischen den früheren Herrschaftsbesitzern und ihren gewesenen Unterthanen ergeben haben, hat das k. k. Ministerium der Justiz mit Erlaß ddo. Ulmüz 26. Jänner 1849, Z. 206, provisorisch bis zur Einführung der neuen Gerichtsverfassung verordnet:

„In Fällen, wo ehemalige Herrschaftsbesitzer, die nach den Jurisdictionsnormen keinem privilegierten Foro unterstehen, von ihren ehemaligen Unterthanen im Civil-Rechtswege belangt werden, so wie in Fällen, wo ehemalige Herrschaftsbesitzer ihren ehemaligen Unterthanen klagbar angeben, hat, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites nicht auf einem durch das Patent vom 7. September 1848 aufgehobenen Verhältnisse beruht, nicht das Ortsgesetz der ehemaligen Herrschaft als Erkenntnis und Executionrichter einzuschreiten, sondern es sind diese Klagen ohne vorläufige Vergleichsverhandlung von dem Kreisamte, seien sie Personal- oder Realklagen, so wie alle hieraus erwachsenden Executionsgesuche, bei dem nächsten unbefangenen Gerichte anzubringen.

Dieses Gericht hat das k. k. Appellations-Gericht über Einschreiten der klagenden Partei von Fall zu Fall zu delegiren, und hiebei nach Maßgabe der Wichtigkeit des Streitgegenstandes, und wenn nicht besondere aus der Entfernung der Streittheile vom Gerichtsorte entspringende Hindernisse obwalten, vorzugsweise auf Collegial-Gerichte Bedacht zu nehmen.

Ist eine Klage bei einem aus dem erwähnten Grunde delegirten Gerichte angebracht worden, so können alle zwischen demselben Parteien weiter anhängig werdenden, nicht auf die durch das Patent vom 7. September 1848 aufgehobenen Rechte Bezug habenden Klagen bei eben diesem Gerichte angebracht werden, ohne daß ein neuerliches Einschreiten um Delegirung nöthig ist. Die Vornahme der Real-Execution-Acte hat jedoch durch die Real-Behörde zu geschehen.

Das Verfahren und der Gerichtsstand in Streitigkeiten, welche die durch das Patent vom 7. September 1848 aufgehobenen Rechte betreffen, werden demnächst durch eine besondere Verordnung geregelt werden.“

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wien am 6. Februar 1849.

Gustav Graf von Chorinsky,

k. k. niederöster. Landes-Chef.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

„Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns. / Betreffend das provisorische Gerichtsverfahren in Streitigkeiten zwischen den früheren Herrschaftsbesitzern und ihren gewesenen Unterthanen. [...] Wien am 6. Februar 1849. / Gustav Graf von Chorinsky. k. k. niederöster. Landes=Chef.“

Objektbericht

Objektname Zirkular

Datierung 06.02.1849

Material/Technik Papier

Inventarnummer RG-1238/221

Beschreibung Einseitiger Druck. Langform Titel: „Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns. / Betreffend das provisorische Gerichtsverfahren in Streitigkeiten zwischen den früheren Herrschaftsbesitzern und ihren gewesenen Unterthanen. [...] Wien am 6. Februar 1849. / Gustav Graf von Chorinsky. k. k. niederöster. Landes=Chef.“